



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 03/2024

Velen, 01.03.2024

Inhalt:

Seite:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

10

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Velen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch das Gesetz vom 13.04.2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Velen mit Beschluss vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>27.868.000 €</u> <u>32.266.900 €</u>
--	--

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>25.410.700 €</u> <u>28.420.800 €</u>
---	--

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>4.127.600 €</u> <u>11.328.100 €</u>
---	---

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 €</u> <u>0 €</u>
---	--------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investition erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<u>0 €</u>
--	------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	<u>2.000.0000 €</u>
---	---------------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.398.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	529 v.H.
2	Gewerbsteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Budgets bestehen aus Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Investitionen welche produktweise sowie produktübergreifend nach Sachkonten zusammengefasst werden. Die Bewirtschaftungsregeln sind gem. § 4 (5) KomHVO in den Teilplänen ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan sowie in der Investitionsübersicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2 KomHVO wird festgelegt

1.	für Baumaßnahmen	auf 20.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
2.	für einmalige Beschaffungen	auf 10.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
3.	für regelmäßige Beschaffungen	auf 5.000 € Jahresbedarf.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde stimmt der öffentlichen Bekanntmachung zu.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (6) GO NRW ab dem 01.03.2024 im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bis zum Ablauf der Frist nach § 96 (2) GO NRW, sowie im Internet unter der Adresse www.velen.de/rathaus-politik/finanzen verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, den 01.03.2024

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin